

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

17.12.2013. Jahrgang ° 2 ° Nr. 29

## Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung.....	2
2. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 a „Stockum–Nord“, .....	3
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Jägerstraße/westl. Teil“, .....	3
9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“, .....	3
10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“.....	3
3. 14. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 11.12.2013 .....	10
Bekanntmachungsanordnung .....	10
4. Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2013.....	11
Bekanntmachungsanordnung .....	11
5. Elfte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.12.2013. 12	
Bekanntmachungsanordnung .....	13
6. Neunzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung vom 11.12.2013 .....	14
Bekanntmachungsanordnung .....	15

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung vom 09.12.2013, Az.: 32.2 Ma, an

### Herrn Pavel Kharkowskiy

zuletzt wohnhaft In der Mark 110 b, 58453 Witten, zurzeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) –in der zurzeit gültigen Fassung– öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der o. g. Person war die Zustellung der Ordnungsverfügung durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 156) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt: Herr Markert.

Im Auftrag

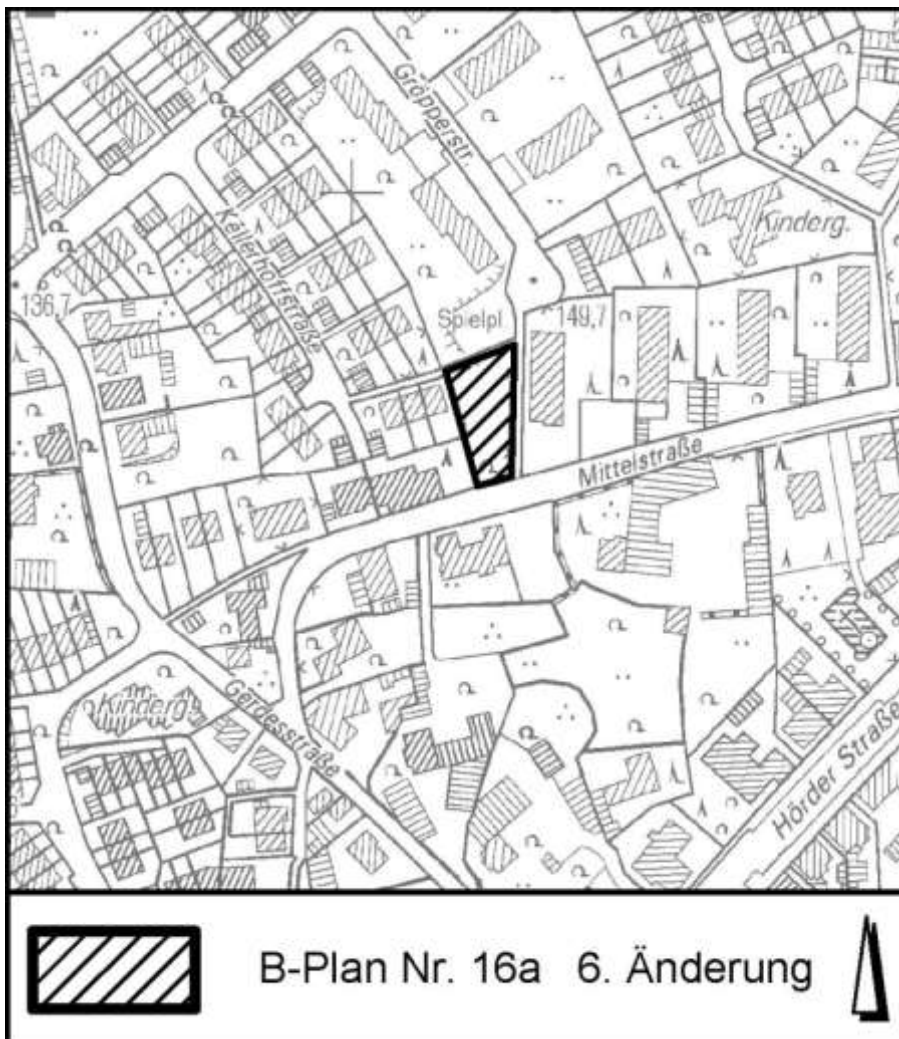
Markert



- 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 a „Stockum–Nord“,
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Jägerstraße/westl. Teil“,
- 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“,
- 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“

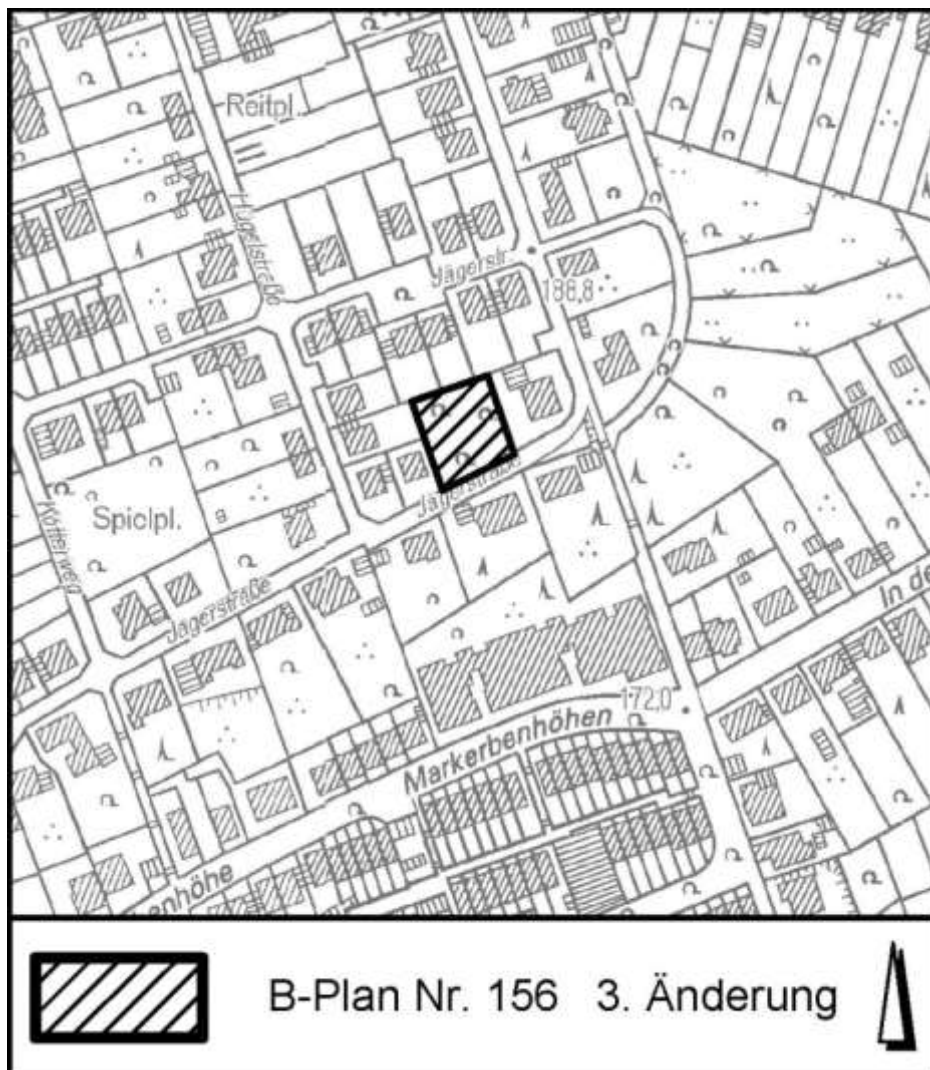
**hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Plangebiet der **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 a „Stockum–Nord“** liegt im Stadtteil Stockum auf der nördlichen Seite der Mittelstraße zwischen Nr. 32/34 und Nr. 36, östlich der Kellerhoffstraße.





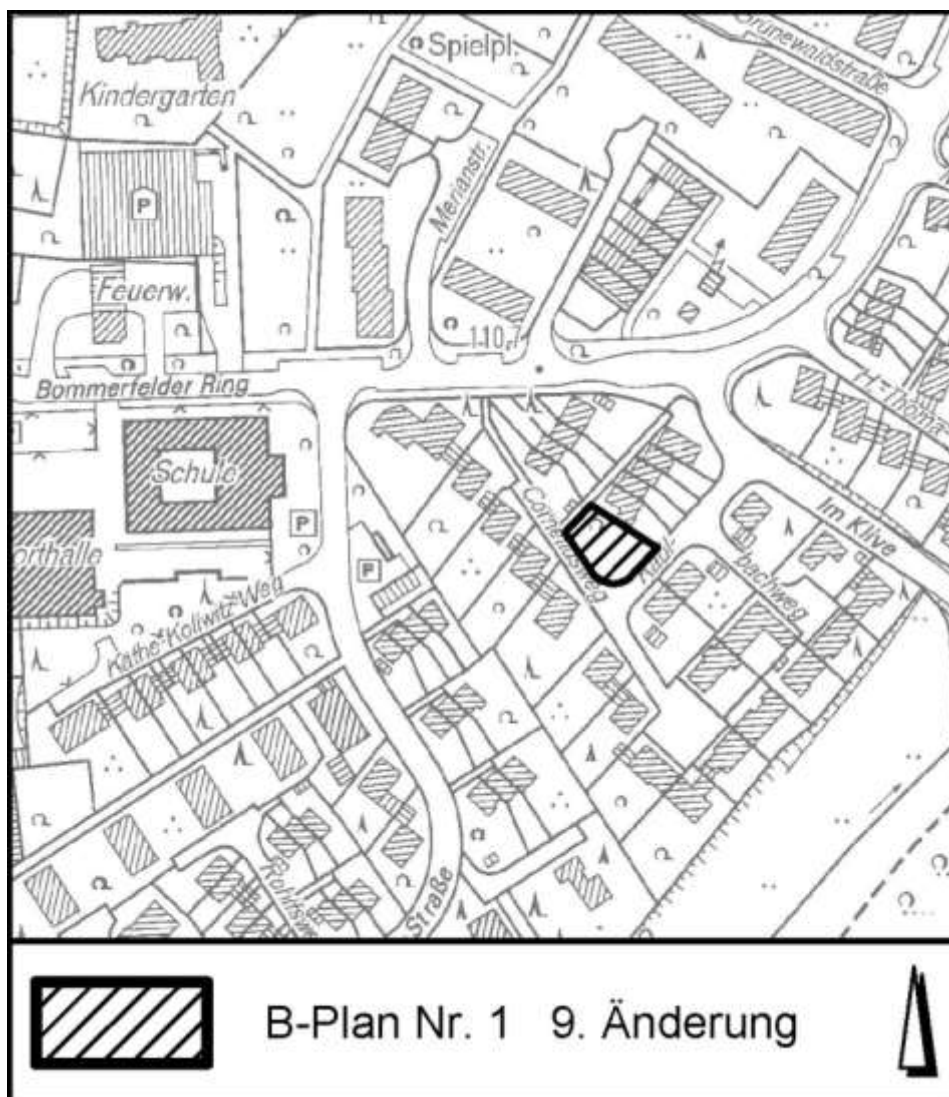
Das Plangebiet der **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Jägerstraße/westl. Teil“** liegt im Stadtteil Annen auf der nördlichen Seite der Jägerstraße zwischen Nr. 15 und Nr. 17, östlich der Hügelstraße.





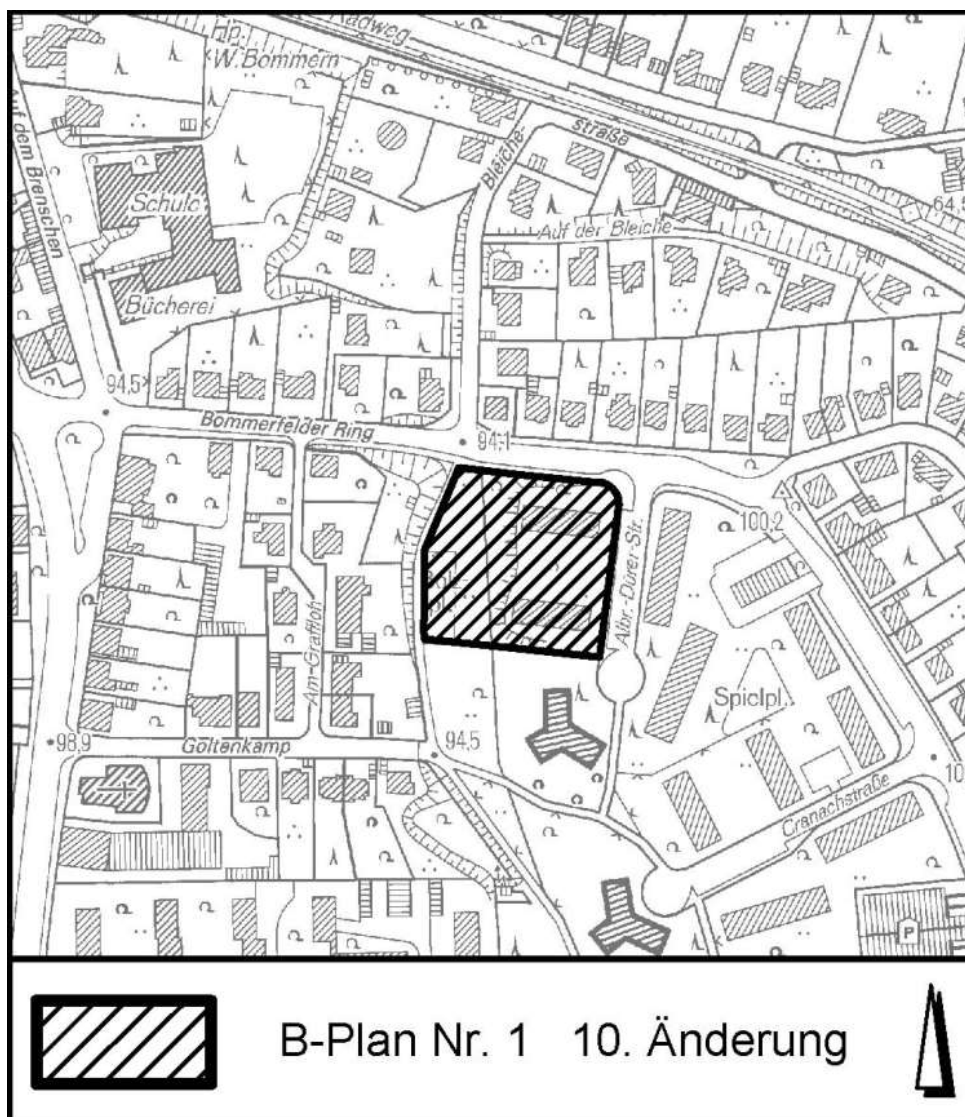


Das Plangebiet der **9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“** liegt im Stadtteil Bommer im südlichen Bereich des Wohngebietes Bommerfelder Ring und als Eckgrundstück auf der nördlichen Seite des Corneliusweges.





Das Plangebiet der **10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“** liegt im Stadtteil Bommer in im nördlichen Bereich des Wohngebietes Bommerfelder Ring westlich der Albrecht-Dürer-Straße.





## I. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Wittener hat am 14.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

### „Der Ausschuss beschließt

- a) die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 a „Stockum–Nord“ gemäß Plan vom 01.07.2013,
- b) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Jägerstraße/ westl. Teil“ für den Geltungsbereich gemäß Plan vom 01.07.2013,
- c) die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“ gemäß Plan vom 01.07.2013,
- d) die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“ gemäß Plan vom 15.10.2013 und
- e) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung für den jeweiligen Bebauungsplan.“

### Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

### Hinweis:

Die Verfahren zur Änderung der zuvor genannten Bebauungspläne sollen auf der Grundlage des § 13 a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Voraussetzung u.a. ist, dass die B-Pläne der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der B-Plan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. (6) 7 BauGB betroffen sind. Demnach entfallen Umweltprüfung, Umweltbericht und Ausgleichserfordernis. Diese Voraussetzungen liegen hier soweit vor.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 a „Stockum–Nord“,
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Jägerstraße/westl. Teil“,
9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“ und
10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 12.12.2013

Leidemann, Bürgermeisterin

## II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Qualitätsoffensive Spielflächen sollen einige ehemalige städtische Spielplatzflächen durch Bebauungsplanänderungen wohnbaulichen Zwecken zugeführt werden. Nach Aussage des Gutachtens „Qualitätsoffensive Spielflächen“ vom 17.02.2011 sind diese Flächen für die weitere Spielplatznutzung entbehrlich geworden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass in Anbetracht eines geänderten Spiel- und Freizeitverhaltens der Kinder und Jugendlichen, des demografischen Wandels und der angespannten Haushaltslage notwendige Anpassungen in Bezug auf die Spielflächenversorgung vorzunehmen sind mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Spielflächenversorgung unter Bündelung der vorhandenen Mittel. Die ehemaligen Spielplätze – derzeit in der Funktion von überwiegend untergenutzten, öffentlichen Grünflächen – sollen daher vermarktet und mit Einfamilien- oder Doppelhäusern bebaut werden. Desweiteren führt der Bedarf nach Kindertagesstättenplätzen und barrierefreien Wohnungen in Bommern zu einer Bebauungsplanänderung im Bereich der Albrecht-Dürer- Straße.

Laut Bebauungsplan Nr. 16 a Stockum-Nord vom 18.03.1966 ist die Fläche östlich des Grundstücks Mittelstraße 36 als Grünfläche in einer Größe von rd. 900 qm festgesetzt. Da die Fläche als Spielplatz seit längerem nicht mehr in Gebrauch ist und die Fläche verzichtbar ist, soll sie einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Nutzung führt zur **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 a „Stockum- Nord“**.

Der Bebauungsplan Nr. 156 Jägerstraße/westlicher Teil vom 12.01.1999 setzt für die rd. 1000 qm große Fläche östlich des Grundstücks Jägerstraße 15 eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielwiese fest. Da die Fläche nicht mehr benötigt wird, soll sie wohnbaulichen Zwecken zugeführt werden. Vorgesehene Bebauungsmöglichkeiten sind in Anpassung an die Nachbarbebauung eine Doppelhausbebauung oder zwei Einzelhäuser in zweigeschossiger Bauweise und einem Satteldach. Grundstückerschließung, Stellplätze und Garagen liegen im Süden des Grundstücks an der Jägerstraße. Ein Umgang von Bergbau ist nicht nachzuweisen; ein möglicher Altlastenverdacht ist noch zu prüfen. Die geplante Nutzung führt zur **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Jägerstraße/ westlicher Teil“**.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Bommerfeld vom 11.04.1963 setzt auf dem Eckgrundstück am Corneliusweg eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in einer Größe von rd. 500 qm fest. Da die Fläche für diese Nutzung nicht mehr erforderlich ist, soll sie einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Die Fläche weist den Umgang von Bergbau auf; eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie Dortmund ist abzuwarten. Ein Altlastenverdacht liegt nicht vor. Die vorgesehene Nutzung am Corneliusweg führt zur **9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“**.

Am nordöstlichen Rand des Grünzugs Bommerfelder Ring befinden sich im Bereich Albrecht-Dürer-Straße/ Bommerfelder Ring -entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans- zwei Geschosswohnungsbauten umgeben von einer privaten Grünfläche. Aufgrund des Bedarfes möchte die





Grundstückseigentümerin die beiden Baukörper mit einer Kindertagesstätte und darüber liegenden, barrierefreien Wohnungen miteinander verbinden, wobei der Baukörper leicht in die angrenzende, öffentliche Grünfläche hineinragt. Das geplante Gebäude soll in den Hang integriert und insgesamt dreigeschossig errichtet werden. Die öffentliche Grünfläche soll von der Kita-Einrichtung mit genutzt werden können. Da das geplante Bauvorhaben nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans (private Grünfläche und öffentliche Grünfläche) übereinstimmt, ist in diesem Bereich eine Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen. Fragen zum Bergbau und zu Altlasten werden im Planverfahren geklärt. Die geplante Nutzung an der Albrecht-Dürer-Straße führt zur **10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“**.

Zu diesen Themen wird allen Interessenten Gelegenheit zur Information und Erörterung im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen gegeben. Diese findet vom **08.01.- 22.01.2014 einschließlich** im Planungsamt, Annenstraße 113, Zi. 006 während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr statt. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Brand (Tel. 581-4120) vom Planungsamt der Stadt Witten zur Verfügung.

Witten, den 11.12.2013

Die Bürgermeisterin,  
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)



## 14. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 04.07.2013 wird wie folgt geändert:

I. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	0,44 EUR
--	----------

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.11.2013 beschlossene 14. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.12.2013

Die Bürgermeisterin Leidemann



## **Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2013**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG) vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732 / SGV. NRW 611), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Witten wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 500 v. H. festgesetzt

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.11.2013 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.12.2013

Die Bürgermeisterin Leidemann



## **Elfte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.12.2013**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 25.11.2013 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

#### **- im Stadtteil Annen**

- am 2. Sonntag vor Ostern aus Anlass des Frühlingsvolksfests
- am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit aus Anlass des Kartoffelfests

#### **- im Stadtteil Herbede**

- am 4. Sonntag im Februar aus Anlass des Straßenfests Westerweide
- am 3. Sonntag nach Ostern aus Anlass der Kindertage
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass des Oktoberfests

#### **- im Stadtteil Rüdinghausen**

- am 1. Sonntag im Februar aus Anlass des Lichterfests
- am 2. Sonntag vor Ostern aus Anlass des Frühlingsvolksfestes
- am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit aus Anlass des Kartoffelfests
- am letzten Sonntag im Dezember aus Anlass des Familienfests

#### **- im Stadtgebiet Witten mit Ausnahme der Stadteile Annen, Herbede und Rüdinghausen**

- am 1. Sonntag vor Ostern aus Anlass des Frühjahrsmarkts
- am 1. Sonntag im September aus Anlass der Zwiebelkirmes
- am letzten Sonntag im Oktober aus Anlass des Lichterfests
- am 4. Adventssonntag aus Anlass des Adventsfests

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 11.12.2013

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde  
Die Bürgermeisterin





## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.11.2013 beschlossene Elfte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.12.2013

Die Bürgermeisterin Leidemann



## Neunzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), sowie des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzsatzung der Stadt Witten vom 10.12.1992 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	123,24 EUR
80 l	164,40 EUR
120 l	246,48 EUR
240 l	492,96 EUR
770 l	1.581,84 EUR
1100 l	2.259,72 EUR

Bei wöchentlicher Leerung betragen die Gebühren für ein Restmüllgefäß mit einem Fassungsvermögen von

60 l	246,48 EUR
80 l	328,80 EUR
120 l	492,96 EUR
240 l	985,92 EUR
770 l	3.163,68 EUR
1100 l	4.519,44 EUR

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung ohne Inanspruchnahme der Abfuhr der Biotonne auf Grund von Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Witten betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	114,36 EUR
80 l	152,52 EUR
120 l	228,72 EUR
240 l	457,44 EUR
770 l	1.467,60 EUR
1100 l	2.096,64 EUR

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.11.2013 beschlossene Neunzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.12.2013

Die Bürgermeisterin Leidemann